

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium in Psychologie

vom 13. Dezember 2021

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2019 (RSL Phil.-hum. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät Psychologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Psychologie beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 Das Institut für Psychologie bietet folgende Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Major 120 ECTS-Punkte),b Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte),d Master-Studienprogramm Psychologie (Mono 120 ECTS-Punkte),e Master-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte).
TITEL	Art. 3 Folgende Titel können erworben werden: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern,b Master of Science in Psychology, Universität Bern.
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert. ² ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden.

LEISTUNGSKONTROLLEN **Art. 5** ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Leistungskontrollen finden in der Regel vor Ende des jeweiligen Semesters statt.

³ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

BEWERTUNG **Art. 6** ¹ Für die Bewertung der Leistungskontrollen gilt Artikel 33 RSL Phil.-hum. 19.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 33 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19. bewertet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Major 120 ECTS-Punkte)

LERNZIELE **Art. 7** Für den Bereich der Grundlagen der Psychologie können die Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogrammes zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen nennen, diese definieren und erklären. Sie können wichtige Einflussfaktoren auf das menschliche Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren. Die Studierenden beherrschen verschiedene Methoden der Datengewinnung und Datenauswertung. Sie können begründete Entscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der Psychologie fällen, Forschungsfragen formulieren und testen. Die Studierenden werden mit Anwendungen vertraut gemacht und verfügen über Kenntnisse im Bereich der Kommunikation, Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung. Sie können verschiedene Gesprächs- und Interviewsituationen planen und gestalten, aber auch bewerten und vergleichen.

STRUKTUR **Art. 8** Das Studienprogramm besteht aus einem Propädeutikum im Umfang 41 ECTS-Punkten und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von 79 ECTS-Punkten.

MINOR-STUDIENPROGRAMM **Art. 9** ¹ Zum Bachelor-Studienprogramm Psychologie Major kann jedes Minor-Studienprogramm im Angebot der Universität Bern gewählt werden.

² Folgende Varianten sind dabei möglich:

- a ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
- b zwei Minor-Studienprogramme im Umfang von je 30 ECTS-Punkten.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 10 ¹ Das Propädeutikum umfasst folgende Pflichtleistungen:

- a Grundlagenveranstaltungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten
- b Methodenveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten

² Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkten sind im Anhang geregelt.

LEISTUNGSKONTROLLEN IM
PROPÄDEUTIKUM

Art. 11 ¹ Mehrere Veranstaltungen des Propädeutikums können in Modulen im Umfang von 6 oder 10 ECTS-Punkten zusammengefasst werden und gemeinsam in Form von Modulprüfungen von 90 Minuten Dauer schriftlich geprüft werden.

² Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten werden in Form von Prüfungen von 60 oder 90 Minuten Dauer schriftlich überprüft.

³ Veranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten werden in Form von Prüfungen von 60 Minuten Dauer schriftlich überprüft.

⁴ Die Einzelheiten zu den Prüfungen sind im Anhang geregelt.

BESTEHEN DES
PROPÄDEUTIKUMS

Art. 12 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und
- b alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Art. 13 ¹ Zum zweiten Studienabschnitt wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.

² Der zweite Studienabschnitt besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagen (insgesamt 35 ECTS-Punkte),
- Methoden (insgesamt 16 ECTS-Punkte),
- Anwendung (insgesamt 10 ECTS-Punkte),
- Teilnahme an psychologischen Experimenten,
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte).

b Wahlpflichtleistungen:

- zwei Proseminare (insgesamt 8 ECTS-Punkte).

³ Die Leistungen gemäss Buchstabe a werden in Form von Modulprüfungen (jeweils 6 oder 10 ECTS-Punkte, 90 Minuten) oder einzeln (3 bis 5 ECTS-Punkte, 60 oder 90 Minuten) geprüft.

EXPERIMENTE

Art. 14 Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil.

BACHELORARBEIT

Art. 15 ¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 26 bis 30 RSL Phil.-hum. 19.

³ Die Bachelorarbeit wird Ende des 4. Semesters begonnen und ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen. Sie muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht oder ohne wichtigen Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren (Art. 29 RSL Phil.-hum. 19).

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten benotet.

⁶ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

⁹ Die Arbeit muss in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version im Sekretariat der betreuenden Abteilung abgegeben werden.

BESTEHENS NORM

Art. 16 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
- b die Teilnahme an den Experimenten bestätigt und
- c alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Ungenügend bewertete Leistungskontrollen im zweiten Studienabschnitt können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit (Art. 36 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19.).

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.

NOTE

Art. 17 Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

2. **Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 60 ECTS-Punkte)**

LERNZIELE

Art. 18 Nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogramms können die Studierenden zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen nennen, diese definieren und erklären. Sie können wichtige Einflussfaktoren auf das menschliche Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren. Den Studierenden sind verschiedene Methoden der wissenschaftlichen Forschung im Fach Psychologie bekannt und sie kennen Anwendungen im Bereich der Kommunikation, Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung.

LEISTUNGEN

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 56 ECTS-Punkten
- b Wahlpflichtleistungen:
 - Proseminar (4 ECTS-Punkte).

² Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkten sind im Anhang geregelt.

³ Die Pflichtleistungen werden in Form von Modulprüfungen (jeweils 6 ECTS-Punkte, 90 Minuten) oder einzeln (3 ECTS-Punkte, 60 Minuten) geprüft.

EXPERIMENTE

Art. 20 Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil.

BESTEHENSNORM

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
- b die Teilnahme an den Experimenten bestätigt und
- c alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.

NOTE

Art. 22 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

3. **Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte)**

LERNZIELE

Art. 23 Nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogramms kennen die Studierenden mehrere zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen, können diese definieren und erklären. Weiterhin können sie wichtige Einflussfaktoren auf das menschliche Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren.

LEISTUNGEN	<p>Art. 24 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Pflichtleistungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten <p>² Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkten sind im Anhang geregelt.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 25 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und b alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind. <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 26 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.</p>
	<p>III. Master-Studienprogramme</p> <p>1. Master-Studienprogramm Psychologie (Mono 120 ECTS-Punkte)</p>
LERNZIELE	<p>Art. 27 Nach Abschluss des Studienprogramms können Studierende ihr Fachwissen auf neue Situationen und Forschungsbefunde sowie Forschungsfragestellungen anwenden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die verschiedenen Inhalte und Methoden hinaus zu verknüpfen, neue Zusammenhänge zu erfassen und begründete Schlussfolgerungen ziehen. Sie können ihr Fachwissen zur Problemlösung anwenden, können Folgen von psychologisch-begründetem Handeln abschätzen und evaluieren.</p>
BEREICHE	<p>Art. 28 ¹ Die Studierenden wählen eine der beiden folgenden Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a zwei Hauptbereiche im Umfang von je 30 ECTS-Punkten oder b ein Hauptbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten und zwei Ergänzungsbereiche im Umfang von je 15 ECTS-Punkten. <p>² Die Einzelheiten zu den Bereichen namentlich Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte sind im Anhang geregelt.</p>
UMFANG	<p>Art. 29 ¹ Das Studienprogramm hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und umfasst folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Masterprogramm (insgesamt 80 ECTS-Punkte), b Praktikum (10 ECTS-Punkte), c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

	<p>² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 11 RSL Phil.-hum. 19).</p>
MASTERPROGRAMM	<p>Art. 30 ¹ Das Masterprogramm (Art. 29 Abs. 1 Bst. a) hat einen Umfang von 80 ECTS-Punkten. Es umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a zwei Hauptbereiche im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder einen Hauptbereich und zwei Ergänzungsbereiche im Umfang von 60 ECTS-Punkten, b Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten, c Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten. <p>² Ergänzungsbereiche dürfen nicht aus dem Gebiet des gewählten Hauptbereichs stammen.</p> <p>⁴ Die Wahlpflicht-Veranstaltungen werden aus dem gesamten Angebot des Masterstudiums gewählt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Dekanat.</p>
PRAKTIKUM	<p>Art. 31 ¹ Das Praktikum erfordert eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stunden unter Supervision von Psychologinnen bzw. Psychologen mit Universitätsabschluss. Lehre und Forschung zählen als Praktikum.</p> <p>² Das Praktikum darf ab dem fünften Semester des Bachelorstudiums absolviert werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 13 Phil.-hum. 19 erfüllt sind.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 32 ¹ Die Formen der Leistungskontrollen sind im Anhang geregelt.</p> <p>² Eine Leistungskontrolle kann sich auf mehrere Veranstaltungen beziehen.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 33 ¹ Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine Forschungsfragestellung selbständig und fachlich korrekt bearbeiten können.</p> <p>² Die Masterarbeit wird in der Regel in einem gewählten Hauptbereich geschrieben.</p> <p>³ Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 26 bis 30 RSL Phil.-hum. 19.</p> <p>⁴ Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus wichtigen Gründen eine Fristverlängerung gewähren (Art. 29 RSL Phil.-hum. 19).</p> <p>⁵ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.</p> <p>⁶ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.</p> <p>⁷ Die für die Arbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.</p>

BESTEHENSNORM	<p>Art. 34 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und b alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind. <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen (inkl. Masterarbeit) können einmal wiederholt werden mit Ausnahme der Methoden-Veranstaltungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b), welche zweimal wiederholt werden können.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 35 Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Master-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
INHALTE UND STUDIENZIELE	<p>Art. 36 Die Studierenden haben sich vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teildisziplinen angeeignet, können diese definieren und erklären.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 37 Die Studierenden stellen sich ihr Studienprogramm aus den für das Studienprogramm freigegebenen Lehrveranstaltungen zusammen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 38 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und b alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind. <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 39 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 57 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.</p> <p style="text-align: center;">IV. <i>Rechtspflege</i></p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 40 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hum. 19.</p> <p style="text-align: center;">V. <i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	<p>Art. 41 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.</p>
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 42 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Psychologie ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.</p>

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium in Psychologie vom 17. Dezember 2018 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2027 nach dem Studienplan vom 17. Dezember 2018.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 43 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium in Psychologie vom 17. Dezember 2018 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2021

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Troche

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Dezember 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann